

# **Immatrikulationsordnung der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 20.09.2017**

Auf der Grundlage der §§ 29, 30, 54 Satz 2, 55 Absatz 2 Ziffer 3, 55 Absatz 3 und 67 Absatz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Ordnung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Hochschulzugang und Immatrikulationsvoraussetzungen
- § 3 Frist und Form der Anträge
- § 4 Zulassung und Immatrikulation
- § 5 Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber
- § 6 Immatrikulation in höhere Fachsemester
- § 7 Parallelstudium
- § 8 Versagung der Immatrikulation
- § 9 Aufhebung und Widerruf der Immatrikulation
- § 10 Rückmeldung
- § 11 Beurlaubung
- § 12 Exmatrikulation
- § 13 Gasthörerinnen, Gasthörer und Frühstudierende
- § 14 Zuständigkeiten
- § 15 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Immatrikulationsordnung gilt für alle an der Hochschule Magdeburg-Stendal - im Folgenden Hochschule genannt - immatrikulierten Studierenden und für Studienbewerberinnen und -bewerber.

(2) Die Immatrikulation ausländischer Studierender, soweit sie nicht gemäß § 2 Absatz 1 Deutschen gleichgestellt sind, erfolgt nach § 5.

(3) Die Studienbewerberinnen und -bewerber sowie die Studierenden haben die Pflicht, die ihre Person und ihr Studium betreffenden Aussagen und die für die Studierendenverwaltung notwendigen Angaben der Hochschule gegenüber wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu übermitteln.

## **§ 2 Hochschulzugang und Immatrikulationsvoraussetzungen**

(1) Jede oder jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist zu dem von ihr oder ihm gewählten Studium berechtigt, wenn sie oder er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist und wenn keine Gründe vorliegen, die zu einer Versagung der Immatrikulation gemäß § 8 führen. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) sind Deutschen gleichgestellt. Die für das Studium notwendigen deutschen Sprachkenntnisse sind nachzuweisen. Näheres ist in § 5 geregelt. Deutschen gleichgestellt sind auch ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben (Bildungsinländer).

(2) Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Studienbewerberinnen und -bewerber

1. die nach § 27 HSG LSA für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation besitzen,
2. für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkung zugelassen sind und keine Immatrikulationshindernisse vorliegen.

(3) In einem Masterstudiengang kann auch immatrikuliert werden, wenn einzelne Prüfungsleistungen in dem für den Masterstudiengang nachzuweisenden ersten akademischen Abschluss fehlen. Voraussetzung für eine Immatrikulation zum Masterstudium nach Satz 1 ist, dass die in der jeweiligen Studien- und Prü-

fungsordnung des Masterstudienganges festgelegte Durchschnittsnote als Zulassungsvoraussetzung erreicht wird oder wenn keine Durchschnittsnote festgelegt wurde, aufgrund einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote ein erfolgreiches Masterstudium erwartet werden kann. Die Immatrikulation nach Satz 1 erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum 31.05. für das Sommersemester bzw. bis zum 30.11. für das Wintersemester eingereicht wird und die Studienbewerberin oder der Studienbewerber dies zu vertreten hat.

### § 3

#### Frist und Form der Anträge

(1) Die Immatrikulation ist für das Wintersemester bis zum 15.9. und für das Sommersemester bis zum 15.3. des jeweiligen Jahres bei der Hochschule zu beantragen. Entsprechend der Nachfragesituation kann die Hochschule im Interesse der Auslastung bedarfsweise weitere Termine setzen. In begründeten Ausnahmefällen kann den Studienbewerberinnen und -bewerbern eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden.

(2) Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkung muss die Zulassung, abweichend von Absatz 1, jeweils bis zum

- 15.7. (Wintersemester) bzw.
- 15.1. (Sommersemester)

beantragt werden (Ausschlussfrist). Dies gilt auch für Anträge auf Immatrikulation in höhere Fachsemester.

(3) Für Studiengänge, in denen neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen eine Eignungsprüfung oder eine Eignungsfeststellungsprüfung durchzuführen ist, ist der Antrag auf Zulassung, abweichend von Absatz 1, studiengangspezifisch jeweils bis zum

- 31.05. (Wintersemester) bzw.
- 30.11. (Sommersemester)

zu stellen. Weitere Termine können studiengangspezifisch festgesetzt werden.

(4) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen gelten, in Abweichung zu den vorgenannten Fristen, die folgenden Termine, die sich aus der Vorprüfung der Bewerbungsunterlagen durch die Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen e. V. (uni-assist e. V.) ergeben:

*Wintersemester:*

- bis 30.04. für Studiengänge mit Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellungsprüfung,

- bis 31.05. für zulassungsbeschränkte Studiengänge,

- bis 31.07. für zulassungsfreie Studiengänge.

*Sommersemester:*

- bis 31.10. für Studiengänge mit Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellungsprüfung,

- bis 30.11. für zulassungsbeschränkte Studiengänge,

- bis 31.01. für zulassungsfreie Studiengänge.

Die Bewerbung erfolgt gemäß den Absätzen 5 bis 9 direkt bei uni-assist e. V.

(5) Der Antrag auf Zulassung/Immatrikulation ist in der Regel über das entsprechende Online-Portal zu stellen.

Die geforderten Unterlagen sind mit dem unterzeichneten Antragsformular fristgerecht an der Hochschule einzureichen.

Fehlende Unterlagen können bei zulassungsbeschränkten Studiengängen für das Sommersemester bis zum 31.01. und für das Wintersemester bis zum 31.07. nachgereicht werden, solange der Verfahrensablauf dies noch zulässt.

Bei zulassungsfreien Studiengängen ist dies in der Regel für das Sommersemester bis zum 31.03. und für das Wintersemester bis zum 30.09. möglich.

(6) Eines Antrages bedarf es auch, wenn Studierende den Studiengang an der Hochschule wechseln.

(7) Im Antrag auf Zulassung/Immatrikulation sind folgende Pflichtangaben mitzuteilen:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geburtsname,
4. Geschlecht
5. Geburtsdatum
6. Geburtsort und –land,
7. Staatsangehörigkeit, weitere Staatsangehörigkeit
8. Heimat- bzw. Korrespondenzanschrift,
9. Telefonnummer,
10. E-Mail-Adresse,
11. gewünschter Studiengang,
12. angestrebter Abschluss,
13. Hochschulzugangsberechtigung (HZB): Art der HZB, Durchschnittsnote, Datum, Land, Kreis und Ort des Erwerbs der HZB, Staat (wenn nicht Deutschland)
14. berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums,
15. Praxissemester und Semester an Studienkollegs,
16. Fremdsprachenkenntnisse,
17. Art, Fach, Dauer, Ort und Staat (wenn nicht Deutschland), ggf. Abschluss bisheriger und gleichzeitiger Studien,

18. bei Bewerbung für einen NC-Studiengang berufliche Ausbildung bzw. Tätigkeit und Ableistung eines Dienstes,
19. bei bereits erfolgter Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellungsprüfung Datum und Ergebnis der Prüfung.
20. Art und Dauer von Studienunterbrechungen
21. Grund, Semester und Jahr bei Beurlaubung und Exmatrikulation
22. Ort der angestrebten Abschlussprüfung; ggf. Staat (wenn nicht Deutschland)

(8) Mit dem Antrag sind folgende Nachweise einzureichen:

1. amtlich beglaubigte Hochschulzugangsberechtigung,
2. tabellarischer Lebenslauf,
3. amtlich beglaubigte Nachweise über Berufsabschlüsse bzw. berufliche Tätigkeiten,
4. amtlich beglaubigter Nachweis über einen Dienst,
5. amtlich beglaubigte Abschlusszeugnisse vorheriger akademischer Abschlüsse,
6. amtlich beglaubigtes Zeugnis der Deutschprüfung (bei ausländischen Studienbewerbern),
7. ggf. amtlich beglaubigte Nachweise über geforderte Fremdsprachenkenntnisse,
8. Exmatrikulationsbescheinigungen aller vorherigen Studien.

(9) Bewerbungen werden nur bearbeitet, wenn alle geforderten Angaben vollständig vorliegen und die einzureichenden Unterlagen und Nachweise fristgerecht an der Hochschule eingegangen sind.

#### **§ 4**

#### **Zulassung und Immatrikulation**

(1) Auf Antrag werden Studienbewerberinnen und -bewerber an der Hochschule aufgenommen und für den gewählten Studiengang immatrikuliert, soweit die anspruchsbegründenden Voraussetzungen vorliegen.

(2) In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nach beendetem Auswahlverfahren und erfolgter Zulassung innerhalb der gesetzten Frist die Immatrikulation schriftlich zu beantragen. § 3 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Nicht bestätigte Studienplätze werden im Nachrückverfahren an andere Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Teilnahme am Nachrückverfahren erklärt haben, vergeben.

(3) In zulassungsfreien Studiengängen ist nach erfolgter Zulassung innerhalb der gesetzten Frist die Immatrikulation schriftlich zu beantragen.

§ 3 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Mit dem Antrag auf Immatrikulation gemäß den Absätzen 2 und 3 ist der Nachweis des Krankenversicherungsschutzes zu erbringen sowie bei ausländischen, nicht zur EU-gehörenden bzw. staatenlosen Studienbewerbern das gültige Visum vorzulegen.

(5) Die Immatrikulation wird mit der Aushändigung des Studentenausweises und entsprechender Studienbescheinigungen vollzogen.

#### **§ 5**

#### **Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber**

(1) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber, die nicht Bildungsinländer sind, werden immatrikuliert, wenn sie einen dem deutschen Hochschulzugang als gleichwertig anerkannten Vorbildungsnachweis besitzen und ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen, in der Regel die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), Niveaustufe 2, bzw. äquivalente Abschlüsse. Frist und Form der Anträge sind in § 3 Absatz 4 geregelt.

(2) Auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse kann verzichtet werden, wenn der Studiengang überwiegend in einer Fremdsprache durchgeführt wird. Die konkreten sprachlichen Voraussetzungen sind in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.

(3) Studienbewerberinnen und -bewerber im Sinne von Absatz 1, die noch keinen Nachweis deutscher Sprachkenntnisse erworben haben, können zur Erlangung der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse in einen Sprachkurs der Hochschule immatrikuliert werden.

#### **§ 6**

#### **Immatrikulation in höhere Fachsemester**

(1) Liegen auf Grund eines Studiums im In- oder Ausland anrechenbare Leistungen vor, erfolgt die Immatrikulation in ein höheres Fachsemester, wenn der zuständige Prüfungsausschuss dem Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers stattgibt.

(2) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der dortigen Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Dies gilt entsprechend, wenn der gewählte Studiengang eine erhebliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweist.

(3) In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist die Immatrikulation in ein höheres Fachsemester nur im Rahmen freier Kapazitäten möglich. Freie Studienplätze in höheren zulassungsbeschränkten Fachsemestern werden gemäß § 9 des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt vergeben.

## **§ 7 Parallelstudium**

(1) Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können an der Hochschule immatrikuliert werden, wenn von der anderen Hochschule bestätigt wird, dass ein gleichzeitiges Studium möglich ist. Der Antrag auf Zulassung/Immatrikulation erfolgt gemäß § 3.

(2) Der gewählte Studiengang muss eine sinnvolle Ergänzung des zunächst aufgenommenen Studiums darstellen. Hierzu ist die Stellungnahme des zuständigen Prüfungsausschusses der Hochschule einzuholen. Darüber hinaus ist in zulassungsbeschränkten Studiengängen zu prüfen, ob in dem gewünschten Studiengang keine andere Studienbewerberin oder kein anderer Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen wird und ob Kapazitäten vorhanden sind.

(3) Studierende, die an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind und im Rahmen dieses Studiums maximal zwei Semester an der Hochschule studieren möchten, haben den Antrag auf Immatrikulation formlos schriftlich an das Immatrikulationsamt zu richten. Dazu ist die schriftliche Zustimmung der anderen Hochschule vorzulegen. § 3 Absätze 1 und 2 gilt entsprechend.

## **§ 8**

### **Versagung der Immatrikulation**

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber

1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen wurde,
2. die Zugangsvoraussetzungen zum Studium nach § 2 nicht erfüllt,
3. die für den gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen nicht nachweist,
4. im gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat,
5. die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Gebühren, Entgelten oder Beiträgen nicht nachweist,
6. die Mitgliedschaft über die studentische (gesetzliche) Krankenversicherung bzw. die Befreiung hiervon nicht nachweist, sofern das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde,
7. bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes immatrikuliert ist und die Voraussetzungen gemäß § 7 nicht gegeben sind,
8. kein gültiges Visum nachweisen kann.

(2) Die Immatrikulation kann insbesondere versagt werden, wenn

1. für Studienbewerberinnen oder für Studienbewerber ein Betreuer oder eine Betreuerin zur Besorgung aller Angelegenheiten bestellt worden ist,
2. die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Fristen und Formen nicht eingehalten werden oder vorgeschriebene Nachweise nicht erbracht werden,
3. mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden,
4. für bestimmte Fachsemester bei Einführung oder Aufhebung eines Studienganges nicht immatrikuliert werden kann,
5. bei Immatrikulation in einem Masterstudiengang das Zeugnis des ersten akademischen Abschlusses nicht fristgerecht gemäß § 2 Absatz 3 eingereicht wurde.

## **§ 9 Aufhebung und Widerruf der Immatrikulation**

(1) Die Immatrikulation ist aufzuheben, wenn Studierende dies innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn schriftlich beantragen.

Die Immatrikulation gilt als von Anfang an nicht vorgenommen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Studentenausweis,
2. Entlastungsunterschriften gemäß Antrag auf Exmatrikulation (Laufzettel).

(3) Die Immatrikulation ist, soweit nicht eine Exmatrikulation erfolgt, aufzuheben, wenn diese durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder sich nachträglich Immatrikulationshindernisse herausstellen, bei deren Bekanntheit die Immatrikulation zu versagen ist.

(4) Bei Studierenden in Masterstudiengängen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 3 noch nicht erfüllt haben, ist der Widerruf der Immatrikulation in der Regel bis zu drei Monaten nach Semesterbeginn möglich.

## **§ 10 Rückmeldung**

(1) Die an der Hochschule immatrikulierten Studierenden, die beabsichtigen, ihr Studium im folgenden Semester fortzusetzen, sind verpflichtet, sich innerhalb einer bestimmten Frist zurückzumelden. Der Rückmeldezeitraum für das jeweils folgende Semester wird rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(2) Haben Studierende die verspätete oder unterlassene Rückmeldung zu vertreten, sind sie zur Zahlung einer entsprechenden Gebühr gemäß der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt verpflichtet.

(3) Die Rückmeldung erfolgt in der Regel per Lastschriftzug.

(4) Spätestens mit der Rückmeldung sind der Wechsel der Krankenkasse, Änderungen der Semester- bzw. Heimatanschrift und der persönlichen Daten anzuzeigen. Bei Studierenden gemäß § 5 ist das gültige Visum nachzuweisen. Bei Nichtanzeige sind die Folgen des Versäumnisses von der oder dem Studierenden zu tragen.

(5) Die Rückmeldungspflicht gilt auch für beurlaubte Studierende.

## **§ 11 Beurlaubung**

(1) Studierende können vor Semesterbeginn während des Rückmeldezeitraumes, spätestens innerhalb von einem Monat nach Semesterbeginn, in besonders begründetem Ausnahmefall auch danach, auf ihren schriftlichen Antrag beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist je Studiengang nur für volle Semester und in der Regel für jeweils höchstens zwei aufeinander folgende Semester zulässig. Studierende können während der Dauer des Studiums eines Studienganges in der Regel für maximal vier Semester beurlaubt werden, im Falle von Erziehungsurlaub bis zu sechs Semestern.

Die oder der Studierende erhält einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere:

1. gesundheitliche Gründe,
2. Studienaufenthalt im Ausland (sofern nicht im Curriculum vorgesehen)
3. Praktikum im Inland oder Ausland (sofern nicht im Curriculum vorgesehen)
4. Schwangerschaft, Mutterschutz, Erziehungsurlaub
5. Pflege naher Angehöriger
6. außergewöhnliche Belastung während der Berufstätigkeit in weiterbildenden Teilzeitstudiengängen.

Die Gründe sind durch geeignete Belege nachzuweisen.

(3) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig:

1. für das erste Fachsemester,
2. für vorhergehende Semester (rückwirkend),
3. bei Neueinschreibung in ein höheres Fachsemester.

(4) Die Rechte der Studierenden als Mitglieder der Hochschule bestehen während der Beurlaubung fort.

Durch die Beantragung eines Urlaubssemesters wird das Studium unterbrochen.

Studierende, die wegen der in Absatz 2 Nrn. 1, 4 und 5 genannten Gründe beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Ausgenommen hierfür sind Abschlussarbeiten. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

Das Erbringen von Prüfungsleistungen bei anderen Gründen ist in der Regel nicht möglich.

(5) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.

## **§ 12 Exmatrikulation**

(1) Die Mitgliedschaft in der Hochschule erlischt mit der Exmatrikulation.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden oder von Amts wegen.

(3) Studierende sind auf ihren schriftlichen Antrag zu exmatrikulieren, jedoch nicht rückwirkend. Die Exmatrikulation wird zu dem beantragten Zeitpunkt oder, sofern ein derartiger nicht beantragt wurde, zum Ende des laufenden Semesters vorgenommen. Den Studierenden ist eine Exmatrikulationsbescheinigung auszustellen. Diese enthält Datum und Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Exmatrikulation. Geleistete Beiträge für das Folgesemester sind auf Antrag zu erstatten, wenn die Exmatrikulation vor Beginn des Semesters erfolgt.

(4) Eine Exmatrikulation von Amts wegen kann, entsprechend der in Absatz 5 genannten Gründe, jederzeit erfolgen.

(5) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn

1. die oder der Studierende die Abschlussprüfung des Studienganges bestanden hat. Die Exmatrikulation erfolgt in der Regel mit dem Tag des erfolgreichen Abschlusses der letzten Prüfungsleistung, in der Regel der Verteidigung der Abschlussarbeit (Kolloquium zur Abschlussarbeit). Wird das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen, erfolgt die Exmatrikulation wahlweise zum Tag des erfolgreichen Abschlusses der letzten Prüfungsleistung oder zu einem gewünschten Termin, jedoch spätestens zum Ende des Semesters.
2. die oder der Studierende die Abschlussprüfung außerhalb des Regelstudienzeit bestanden hat und die Aufnahme eines weiteren Studiums innerhalb der nächsten zwei Monate nicht möglich ist,
3. die oder der Studierende eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden hat, sofern nicht innerhalb von zwei Monaten die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienzieles nachgewiesen wird,
4. der Nachweis der Krankenversicherung nicht geführt wird oder kein gültiges Visum nachgewiesen wird oder Gebühren, Entgelte

und Beiträge einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk im Rahmen der Rückmeldung trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt wurden,

5. eine Befristung der Immatrikulation vorliegt. Die Exmatrikulation erfolgt zum Termin des Ablaufes der Befristung.

(6) Folgende Unterlagen sind bei einer Exmatrikulation beizubringen:

1. Studentenausweis,
2. Entlastungsunterschriften gemäß Antrag auf Exmatrikulation (Laufzettel).

(7) Vor einer Exmatrikulation nach Absatz 5 Nrn. 3 und 4 ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen in der Regel schriftlich zu äußern. Die Exmatrikulation ist den Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben. Diese wird nach Rechtskraft der Entscheidung durch Aushändigung oder Zustellung einer entsprechenden Bescheinigung, in der das Datum und der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Exmatrikulation anzugeben sind, vollzogen.

## **§ 13 Gasthörerinnen, Gasthörer und Frühstudierende**

(1) Zu einzelnen Lehrveranstaltungen können Gasthörerinnen, Gasthörer und Frühstudierende (hochbegabte Schülerinnen und Schüler) im Rahmen der verfügbaren Ausbildungskapazität zugelassen werden, auch wenn sie keine Hochschulzugangsberechtigung nach § 27 HSG LSA nachweisen können. Wöchentlich können höchstens 10 Stunden belegt werden. In zulassungsbeschränkten und in gebührenpflichtigen Studiengängen ist eine Gasthörerschaft in der Regel nicht möglich.

(2) Die Zulassung zu den betreffenden Lehrveranstaltungen ist von der schriftlichen Zustimmung der oder des jeweils Lehrenden und der Dekanin oder des Dekans des betreffenden Fachbereiches abhängig.

(3) Der schriftliche Antrag ist für jedes Semester gesondert in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens bis vier Wochen danach, mit dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen und im Immatrikulationsamt einzureichen.

(4) Die oder der Antragsteller hat folgende Pflichtangaben zu übermitteln:

1. Familienname
2. Vorname
3. Geburtsdatum
4. Adresse
5. Staatsangehörigkeit
6. Studiengang

(5) Auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss können im Einzelfall Prüfungen abgelegt werden, sofern es die Ausbildungskapazitäten zulassen. Erworbene Leistungen können bei einem späteren Studium an der Hochschule anerkannt werden.

## **§ 14 Zuständigkeiten**

Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist die Rektorin oder der Rektor verantwortlich; sie werden von der Kanzlerin oder dem Kanzler bzw. von dem nach der Geschäftsordnung der Hochschule für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Bediensteten getroffen.

## **§ 15 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektorin am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Gleichzeitig wird die Immatrikulationsordnung der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 19.06.2013, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 13/2013 der Hochschule Magdeburg-Stendal, außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 20.09.2017.

Die Rektorin